

Erziehungsbeauftragung

nach § 1 Abs. 1 Satz 4 Jugendschutzgesetz



Der/Die Personensorgeberechtigte/n (i.d.R. die Eltern/Elternteil):

Name, Vorname

Straße, Wohnort

Telefon (nur für die Erreichbarkeit während der Veranstaltung)

überträgt/übertragen die Aufgaben der Erziehung für sein/ihr Kind:

Name, Vorname

Straße, Wohnort

Geburtsdatum

einmalig für die Dauer des Aufenthaltes (einschl. des Heimweges) auf der Tribal Night am 31. Mai 2019 auf nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte/r:

Name, Vorname

Straße, Wohnort

Geburtsdatum

Hiermit erteilen wir unserer Tochter / unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der o.g. Begleitperson an der Tribal Night 2019 teilzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund)

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir die Tribal Night 2019 besucht und sie auch wieder mit mir verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich zur Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren dürfen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z.B. Wodka, Jägermeister), branntweinhaltigen Mischgetränke/Alkopops konsumieren sowie nicht rauchen. Als erziehungsbeauftragte Person bestätige ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften.

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

Ort, Datum

Unterschrift des/der Jugendlichen

Sowohl die begleitete als auch die begleitende Person sollen ihre Personalausweise mit sich führen. Wir bitten zudem darum, eine Kopie des/der Personalausweis/e der/des Personensorgeberechtigten beizufügen, damit die Echtheit der Unterschrift/en überprüft werden kann.

Hinweis: Das **Fälschen von Unterschriften** (§ 267), die **Verfälschung von Personalausweisen** (§ 273) oder der **Missbrauch von fremden Ausweisen** und das „Verleihen“ des eigenen Ausweises zu diesem Zweck (§ 281) können nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden!